

21. Änderungssatzung vom 19.12.2017 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Porta Westfalica vom 22.05.1995

Aufgrund

- der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966)
- des § 2 i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV.NRW 2016, S. 1150)
- des § 9 Abs. 2, 2a und 3 Landesabfallgesetz (LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1988 (GV.NW. S. 250) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868)
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. 1997, S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) m. W. v. 05.09.2017

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 18.12.2017 folgende 21. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung wird wie folgt geändert:

Artikel I

1) § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Restmüllabfuhr beträgt

a) bei 4wöchentlicher Abfuhr für ein

60 l Gefäß	5,10 €/Monat	61,20 €/Jahr
80 l Gefäß	6,80 €/Monat	81,60 €/Jahr
120 l Gefäß	10,20 €/Monat	122,40 €/Jahr
240 l Gefäß	20,40 €/Monat	244,80 €/Jahr

b) bei 4-wöchentlicher Abfuhr für ein

1.100 l Gefäß	93,50 €/Monat	1.122,00 €/Jahr
---------------	---------------	-----------------

c) bei 2-wöchentlicher Abfuhr für ein

1.100 l Gefäß	187,00 €/Monat	2.244,00 €/Jahr
---------------	----------------	-----------------

d) bei wöchentlicher Abfuhr für ein

1.100 l Gefäß	374,00 €/Monat	4.488,00 €/Jahr
---------------	----------------	-----------------

2) **§ 1 Abs. 7 wird wie folgt geändert:**

Die Gebühr für die Eigenanlieferung von Grünabfällen auf dem Wertstoffhof beträgt

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| • PKW-Anlieferung Kleinmenge | 5,00 € |
| • PKW-Anlieferung Kombi | 6,00 € |
| • Bulli, Anhänger kleinere Menge | 20,00 € |
| • Bulli, Anhänger größere Menge | 30,00 € |
| • Großmengen, nach Gewicht, pro Mg. | 80,00 € |

Die Zahlung der Gebühr erfolgt direkt an der Annahmestelle.

3) **§ 1 Abs. 8 wird wie folgt hinzugefügt:**

Die Gebühr für Eigenanlieferung von Sperrmüll auf dem Wertstoffhof beträgt

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| • PKW-Anlieferung Kleinmenge | 12,00 € |
| • PKW-Anlieferung Kombi | 22,00 € |
| • Bulli, Anhänger kleinere Menge | 32,00 € |
| • Bulli, Anhänger größere Menge | 45,00 € |
| • Großmengen, nach Gewicht, pro Mg. | 200,00 € |

Die Zahlung der Gebühr erfolgt direkt an der Annahmestelle.

- 4) In **§ 1 Abs. 10** werden nach 01. März bis 30. November die Worte „(19 Abfahrten pro Jahr)“ eingefügt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die 21. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 19.12.2017

Hedtmann
Bürgermeister